

Niederschrift

über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 11. Dezember 2003 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitals

Tagesordnung:

- | | | | |
|---------------|---|--|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 20. November 2003 | | |
| TOP 3 | Verabschiedung des Haushaltsplanes 2004 | | DS-VII-258/03 |
| TOP 4 | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“ | | DS-VII-259/03 |
| TOP 5 | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Bauhof der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-260/03 |
| TOP 6 | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-261/03 |
| TOP 7 | Verabschiedung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2003 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“ | | DS-VII-262/03 |
| TOP 8 | Jahresabschluss 2002 des Betriebes „Abwasserbeseitigung Riedstadt,
hier: Lage- und Prüfbericht | | DS-VII-263/03 |
| TOP 9 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Hintere Bebauung Modaustraße“ im OT Crumstadt | | DS-VII-264/03 |
| TOP 10 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Gewerbegebiet Süd-West, 1. Änderung“ im OT Goddelau | | DS-VII-265/03 |
| TOP 11 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“ | | DS-VII-266/03 |
| TOP 12 | Gewerbeentwicklung „Auf dem Forst“ im OT Wolfskehlen
hier: Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan,
Aufstellungsbeschluss gem. § 2, Abs. 1 BauGB | | DS-VII-267/03 |

- | | | |
|---------------|--|---------------|
| TOP 13 | 7. Änderungsantrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedstadt | DS-VII-268/03 |
| TOP 14 | 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt | DS-VII-269/03 |
| TOP 15 | Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO
hier: Zuschuss an den Immobilienbetrieb
HHSt. 8890.715000 | DS-VII-270/03 |
| TOP 16 | Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO
hier: Eigenleistungen Bauhof im Vermögenshaushalt
Deckungskreis 969 (Vermögenshaushalt) | DS-VII-271/03 |
| TOP 17 | Wahl eines stellv. Mitgliedes der Betriebskommission „Abwasserbeseitigung Riedstadt“ | DS-VII-272/03 |
| TOP 18 | Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Riedstadt in Gold | DS-VII-273/03 |

Anwesende:

SPD-Fraktion: Amend, Werner
Beckmann, Hendrik
Bernhardt, Günter
Ecker, Albrecht
Effertz, Karlheinz
Fiederer, Patrick
Hennig, Brigitte
Hintzenstern, Georg
Hirsch, Annelies
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Muris-Knorr, Heike
Reichert, Volker
Schmiele, Rita
Schmiele, Stefanie
Thurn, Matthias
Ziegler, Wilfried

CDU-Fraktion: Schork, Günter
Beykirch, Rosemarie
Böhm, Thorsten
Büßer, Heiko
Fischer, Thomas
Fraikin, Bernd
Fraikin, Michael
Fraikin, Ursula
Funk, Friedhelm
Heinrichs, Margarete
Kraft, Richard
Senft, Doris
Spartmann, Peter

WIR-Fraktion: Selle, Peter W.

GLR-Fraktion: Dutschke, Rebecca
Rust, Doris

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald Bürgermeister
Zettel, Erika Erste Beigeordnete
Buhl, Günter
Dey, Mathias
Fischer, Frank
Heitmann, Ulrich
Hirsch, Andreas
Krug, Heinz
Schaffner, Norbert

Entschuldigt: Schellhaas, Petra GLR-Fraktion
Lenschow, Jürgen GLR-Fraktion
Selle, Stefan WIR-Fraktion
Schemel, Elena FDP-Fraktion
Bonn, Werner Gemeindevorstand

Verwaltung: Dörr, Dieter
Fröhlich, Rainer

Schriftführerin: Stahl, Doris

1 Vertreterin der Presse

ca. 5 ZuhörerInnen

Beginn: 19.10 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.10 Uhr die 20. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden insbesondere den nachgerückten Herrn Beckmann von der SPD-Fraktion. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen. Nach Absprache der Fraktionsvorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 7 bis 18 ohne Aussprache behandelt, im Anschluss daran die Tagesordnungspunkte 3 bis 6 mit Aussprache und gemeinsam beraten werden.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Thomas Fischer nachträglich und Herrn Wilfried Ziegler am heutigen Tag zum Geburtstag.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend gibt folgende Termine bekannt:

Die angekündigte Informationsveranstaltung des Landeswohlfahrtsverbandes und des Hessischen Sozialministeriums zum Thema „Forensische Klinik in Riedstadt“ findet am Donnerstag, den 15. Januar 2004 ab 19.00 Uhr in der Turnhalle im OT Crumstadt statt.

Die Bürgerversammlung nach § 8 a HGO wird in Verbindung mit Themen der Dorferneuerung Crumstadt ebenfalls in der Turnhalle Crumstadt stattfinden – und zwar am Donnerstag, den 29. Januar 2004.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden.

Der bereits in der Haupt- und Finanzausschuss abgelehnte Antrag des Bürgermeisters bezüglich des Sportentwicklungsplanes wird formell wieder eingebracht, um darüber zu beraten und abzustimmen.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 20. November 2003

Das Protokoll der Sitzung vom 20. November 2003 liegt den GemeindevertreterInnen noch nicht vor.

Abstimmung der TOP's ohne Aussprache:

**TOP 7 Verabschiedung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2003
für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energie-
erzeugung Riedstadt“ DS-VII-262/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt den von der Betriebsleitung vorgelegten 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2003 schließt:

1. in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von 92.470,00 € bei Erträgen in Höhe von 3.278.400,00 € und Aufwendungen in Höhe von 3.185.930,00 € unausgeglichen ab.
2. Im Vermögensplan – Mittelverwendung in Einnahmen und Ausgaben – in Höhe von 1.718.000,00 € ausgeglichen ab. Kredite werden nicht aufgenommen.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 8 Jahresabschluss 2002 des Betriebes „Abwasserbeseitigung
Riedstadt,
hier: Lage- und Prüfbericht DS-VII-263/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt den Lagebericht der Betriebsleitung zum Jahresabschluss 2002 und den Prüfbericht der Fa. Schüllermann, Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH zustimmend zur Kenntnis und beschließt

- a) den Jahresabschluss 2002 in der vom Abschlussprüfer vorgelegten Fassung festzustellen und
- b) den Jahresgewinn in Höhe von 142.683,30 € der Rücklage zuzuführen.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

- TOP 9 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
 „Hintere Bebauung Modaustraße“ im OT Crumstadt**
hier: a) **Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen
 Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellung-
 nahme der Träger öffentlicher Belange und Bürger**
 b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
- DS-VII-264/03**

B e s c h l u s s :

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) **Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3
 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
 und Bürger**
Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlagen zu den während der
öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange
und den Bürgern vorgebrachten Anregungen

- b) **Beschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
 (Satzungsbeschluss)**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt den Bebauungsplan mit
integriertem Landschaftsplan „Hintere Bebauung Modaustraße“ mit Begründung
gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt gleichzeitig die in der
Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i. V.
m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als „Satzung über die Gestaltung baulicher
Anlagen“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hintere Bebauung
Modaustraße“.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes und der
Satzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit den
Bebauungsplan mit den Satzungen in Kraft zu setzen.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 10 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Gewerbegebiet Süd-West, 1. Änderung“ im OT Goddelau

- hier: a) **Beschlüsse zur Prüfung der nach § 3 Abs. 1 BauGB von den Bürgern und nach 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen**
b) **Beschluss des Entwurfes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**
c) **Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan**

DS-VII-265/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) **Beschlüsse zur Prüfung der nach § 3 Abs. 1 BauGB von den Bürgern und nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen**
Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlagen zu den gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von den Bürgern und nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen.
- b) **Beschluss des Entwurfes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**
Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan mit Begründung
- c) **Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan**
die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- Die nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligten – die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden – sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 11 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“

- hier: a) **Beschlussfassung zur Prüfung der während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**
b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

DS-VII-266/03

B e s c h l u s s :

- a) **Beschlussfassung zur Prüfung der während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Beschlussvorlagen zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern vorgebrachten Anregungen.

- b) **Beschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt den Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt gleichzeitig die in der Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen“ sowie als „Satzung über die Verwendung von Brennstoffen und Heizungsarten“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes und der Satzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit den Bebauungsplan mit den Satzungen in Kraft zu setzen.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 12 Gewerbeentwicklung „Auf dem Forst“ im OT Wolfskehlen
hier: Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan, Aufstellungsbeschluss gem. § 2,
Abs. 1 BauGB DS-VII-267/03**

B e s c h l u s s:

1. Durchführungsvertrag

Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf des Durchführungsvertrages für die Erschließung des Handels- und Gewerbezentrum Riedstadt-Wolfskehlen zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf Grundlage dieses Vertragsentwurfes in die weiteren Verhandlungen einzutreten.

2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

(1) Gem. § 2 Abs. 1 BauGB: Für den räumlichen Geltungsbereich der Abweichungsentscheidung der Regionalversammlung Südhessen (mitgeteilt durch Schriftsatz vom 05.08.2003) wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Auf dem Forst“.

(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 3

1. Flurstück Nr. 48
2. Flurstück Nr. 49
3. Flurstück Nr. 50
4. Flurstück Nr. 51
5. Flurstück Nr. 52
6. Flurstück Nr. 53
7. Flurstück Nr. 54/1
8. Flurstück Nr. 54/2
9. Flurstück Nr. 55
10. Flurstück Nr. 56
11. Flurstück Nr. 57
12. Flurstück Nr. 58
13. Flurstück Nr. 59

(3) Allgemeines Planziel ist die Ausweisung eines rd. 15.50 ha großen Gewerbegebietes i.S. § 8 Baunutzungsverordnung BauNVO und eines rd. 3,5 ha großen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO. Bei dem Gewerbegebiet ist eine Erschließung in Bauabschnitten zu ermöglichen bzw. vorzusehen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

- (4) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, sie wird entsprechend den Vorgaben des § 2a BauGB in das Aufstellungsverfahren integriert.
- (5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen

3. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- (1) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt durch Vorstellung des Bebauungsplanvorentwurfes im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 13 7. Änderungsantrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-268/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 7. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedstadt

**7. Änderungssatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S.342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 11.12.2003 folgende 7. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 23 (Gebührenmaßstäbe und –sätze) wird um folgenden Absätze ergänzt:

- (5) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (6) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Artikel 2

§ 23 a (Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nicht häuslicher Abnehmer):

Die der Satzung als Bestandteil beigefügte Anlage (Gebührentarife) wird wie folgt geändert:

Gebührentarif gemäß § 23 a der Entwässerungssatzung

Nr.	Gebührentarif gemäß § 23 a		Einzelpreis in Euro
I.	Unters. Betriebsbegehung nach Zeitaufwand	Stunde	51,13
II.	Kontrolle der Abw.Vorbeh.Anlage	Stunde	51,13
III.	Entnahme von Mischproben	2 Stunden	107,37
IV.	Entnahme von Stichproben	pro Probe	20,45
V.	Untersuchungskosten für Analysen		
1.	Temperatur	pro Bestimmung	3,58
2.	Ph-Wert	pro Bestimmung	3,58
3.	CSB-Wert	pro Bestimmung	23,00
4.	BSB 5 Wert	pro Bestimmung	20,45
5.	Metalle außer Quecksilber	pro Bestimmung	10,74
6.	Quecksilber	pro Bestimmung	15,34
7.	Stickstoff NH 4, NO2 und No3,	pro Bestimmung	30,68
8.	Halogene AOX	pro Bestimmung	44,48
9.	Sulfid	pro Bestimmung	20,45
10.	Sulfat	pro Bestimmung	10,74
11.	Arsen	pro Bestimmung	15,34
12.	Cyanid oder durch Chlor zerstörbar	pro Bestimmung	24,03
13.	Phenolindex gesamt	pro Bestimmung	28,12
14.	Mineral. und organ. Öle und Fette H18	pro Bestimmung	30,68
15.	Detergenzien	pro Bestimmung	56,24
16.	Prüfung Fäulnisfähigkeit	pro Bestimmung	61,36
17.	Organische Lösungsmittel BTX	pro Bestimmung	48,57
18.	Halogenische Kohlenwasserstoffe	pro Bestimmung	48,57
19.	Absetzbare Stoffe	pro Bestimmung	7,67
	Nicht in diesem Katalog erfasste Leistungen		
	werden berechnet	Stunde	30,68

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 14 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt

DS-VII-269/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt

2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet der Gemeinde Riedstadt

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVB1. I S. 534), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20.06.2003 (GVB1. 2002 I S. 342) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 – Pacht für Freizeitparzellen und Zeltplätze wird in Abschnitt a) wie folgt geändert:

Pacht für Freizeitparzellen je qm jährlich	7,00 EURO
--	-----------

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

**TOP 15 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach
§ 100 HGO
hier: Zuschuss an den Immobilienbetrieb
Hhst.: 8890.715000 DS-VII-270/03**

B e s c h l u s s :

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 80.000 € bei der Haushaltsstelle 8890.715000 (Zuschuss Immobilienbetrieb).

Die Deckung der unvorhergesehenen und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben ist durch entsprechende Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 9140.679000 (Deckungsreserve/Serviceleistungen Bauhof) gewährleistet.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 16 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach
§ 100 HGO
hier: Eigenleistungen Bauhof im Vermögenshaushalt
(Gruppierungsziffer 969 / Deckungskreis 017)
DS-VII-271/03**

B e s c h l u s s :

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 60.000,00 € bei den Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer 969000 (Vermögenshaushalt/Eigenleistung Bauhof bei Investitionen).

Die Deckung erfolgt durch Erhöhung des Jahresfehlbetrages.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 17 Wahl eines stellv. Mitgliedes der Betriebskommission
„Abwasserbeseitigung Riedstadt“ DS-VII-272/03**

B e s c h l u s s :

Die Gemeindevertretung wählt den Gemeindevertreter Heiko Büßer als stellvertretendes Mitglied der Betriebskommission. Herr Büßer nimmt die Funktion des persönlichen Stellvertreters von Peter Spartmann wahr.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 18 Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Riedstadt in
Gold DS-VII-273/03**

B e s c h l u s s:

Gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschließt die Gemeindevertretung, dass wegen der besonderen Verdienste um das Allgemeinwohl der ehrenamtliche Beigeordnete Günter Buhl, wohnhaft Am Hanfgraben 11 a, 64560 Riedstadt-Goddelau und die Erste Beigeordnete der Gemeinde Riedstadt, Erika Zettel, wohnhaft Hügelstraße 14, 64560 Riedstadt-Goddelau mit der Ehrenplakette in Gold ausgezeichnet werden.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Beratung und Abstimmung der TOP's mit Aussprache:

TOP 3 Verabschiedung des Haushaltsplanes 2004 DS-VII-258/03

Antrag der CDU-Fraktion:

Der Haushaltsplan wird überarbeitet mit der Maßgabe, bis zum Ende dieser Legislaturperiode keine neue Kreditaufnahmen vorzusehen und konkrete Maßnahmen aufzuzeigen, die zu einem ausgeglichenen Haushalt führen.

Dieser Antrag wird mit 14 Ja- und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Antrag des Bürgermeisters zur Veränderung des Haushaltsplanes:

B e s c h l u s s:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, sich im Rahmen der Sportentwicklungsplanung des Kreises Groß-Gerau zu beteiligen.
2. Im Haushaltsplan 2004 und 2005 werden unter der Haushaltsstelle 5500.57600 / Sportentwicklungsplan jeweils 3.500 € bereit gestellt.

Dieser Antrag wird mit 19 Ja- und 14 Nein-Stimmen beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), die beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 mit allen Anlagen.

Der Haushaltsplan 2004 schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen mit	23.965.159,00 EUR
und Ausgaben mit	27.079.058,00 EUR
unausgeglichen	

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	
ausgeglichen mit	7.031.500,00 EUR

ab.

Kredite werden in Höhe von 273.500,00 EUR veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 305.000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,00 EUR festgesetzt.

**HAUSHALTSSATZUNG
UND
BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG**

1. HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund der §§ 94 ff, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I. S. 534) hat die Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	23.965.159,00 €
in der Ausgabe auf	27.079.058,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.031.500,00 €
in der Ausgabe auf	7.031.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 273.500,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 305.000,00 € festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeinde werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

1 Grundsteuer

- a) für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 400 v.H.
- b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach Ertrag und Kapital 380 v.H.

§ 6

Zuständigkeitsregelung für die Beschlussfassung über den Stellenplan.

Es gilt der vom Gemeindevorstand am 18. November 2003 beschlossene Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan.

Der Gemeindevorstand ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.1998 und der Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 18.09.1998 zur Beschlussfassung über den Stellenplan gemäß § 133 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, bei der Umsetzung des Stellenplanes im Jahre 2004 darauf zu achten, dass

- a) die Gesamtzahl der Stellen (nach Stellenplan Teil D: Zusammenfassung insgesamt 118,9) nicht erhöht und
- b) die Gesamtsumme der im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossenen Personalausgaben (Hauptgruppe 4) in Höhe von 6.551.521,00 €

nicht überschritten werden darf.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

1. Die vorherige Zustimmung der **Gemeindevertretung** ist erforderlich, wenn
 - a) die überplanmäßigen Ausgaben 10 % des Haushaltsansatzes und/oder Haushaltsausgaberesstes übersteigen; ausgenommen sind Beträge unter 2.500,00 €,
 - b) die überplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle mehr als 5.000,00 € betragen,
 - c) die außerplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle 2.500,00 € im Verwaltungshaushalt und 5.000,00 € im Vermögenshaushalt übersteigen,

- d) es sich um über- und außerplanmäßige Ausgaben handelt, deren Leistung Folgekosten in erheblichem Umfang erwarten lassen (z.B. Schaffung neuer Einrichtungen, Inangriffnahme neuer Programme, Schaffung von Präzedenzfällen dgl.).
2. Die vorherige Zustimmung des **Gemeindevorstandes** ist erforderlich, wenn
- a) die überplanmäßigen Ausgaben 5 % des Haushaltsansatzes und/oder des Haushaltsgaberestes übersteigen; ausgenommen sind Beträge unter 1.250,00 €,
- b) die überplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle mehr als 2.500,00 € betragen,
- c) die außerplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle 1.250,00 € im Verwaltungshaushalt und 2.500,00 € im Vermögenshaushalt übersteigen.
3. Budgetverantwortliche entscheiden für ihr Budget im Rahmen ihrer Budgetverträge selbständig über über- und außerplanmäßige Ausgaben.
4. Bei allen anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Die Gemeindevertretung überträgt an den Gemeindevorstand die Einzelentscheidung über die Aufnahme, der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

Diese Vorlage wird mit 19 Ja- und 14 Nein-Stimmen beschlossen.

TOP 4 Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“ DS-VII-259/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt den von der Betriebsleitung vorgelegten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

2. im Vermögensplan (Mittelverwendung) in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **414.765,00 €** ausgeglichen ab.

Diese Vorlage wird mit 19 Ja- und 14 Nein-Stimmen beschlossen.

Bürgermeister Kummer gibt eine persönliche Erklärung zu dem Verlauf der Haushaltsberatungen ab.

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21.15 Uhr.

Riedstadt, 17. Dezember 2004

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)